

Anlage  
zu Nr. 5.1 VVG

**Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Projektförderung  
an Gemeinden (GV)  
(ANBest-G)**

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW sowie **notwendige Erläuterungen**. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist

**Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbereich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses, verbindlich.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muß der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine **Abweichung** ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder **Raumprogramms** (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des **Finanzierungsplans** überschritten wird.
- 1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt folgendes:
  - 1.4.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der **Betriebskostenbezugssumme** (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die Zuwendungen anteilig zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt
  - 1.4.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der **Betriebskostenbezugssumme** (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (z. B. Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
  - 1.4.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
    - 35 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Röhbauauftrages,

35 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der **Fertigstellung** des Rohbaus,

30 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

- 1.4.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (z. B. Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendunggeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich **innerhalb** von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 1.4.5 Die Anforderung muß in den Fällen der Nrn. 1.42, 1.43 und 1.44 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

**2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die **in dem Finanzierungsplan** veranschlagten Gesamtausgaben für den **Zuwendungszweck**, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter **hinz**, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig **mit** etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendunggeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei **Fehlbedarfsfinanzierung** um den vollen in **Be**tracht kommenden Betrag.

**3 Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

**4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbereich festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

**5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist **verpflichtet**, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben, wenn
  - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen **Stellen** beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
  - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder **wegfallen**,
  - 5.1.3 sich **herausstellt**, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - 5.1.4 die **angeforderten** oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nrn. 1.42 und 1.44 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - 5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

631

**6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)**

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muß für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.21 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach **Maßgabe** des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen; entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende **Aufzeichnungen** den Inhalts- und **Gliederungsansprüchen** und können sie zur Prüfung dem **Verwendungsnachweis** beigefügt werden, so braucht ein **gesondertes** Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.22 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.21,
- 6.23 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.24 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.25 den **bauaufsichtlichen** Genehmigungen,
- 6.26 dem **Zuwendungsbescheid** und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.27 den geprüften, dein Zuwendungsbescheid zugrundegelegten **Bauunterlagen**,
- 6.28 der **Berechnung** der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.29 dem Bautagebuch.

**7 Nachweis der Verwendung**

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres **vorzulegen**.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem **Sachbericht** und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im **Verwendungsnachweis** ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich **und** sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische **Dienststellen** des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In **dem** zahlenmäßigen Nachweis sind **die** Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) **und Ausgaben** enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz **hat**, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 7.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch

Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das **Aufnahme-** und Wiedergabeverfahren muß den Grundsätzen einer für die Gemeinden (**GV**) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 7.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber **Zwischen-** und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

**8 Prüfung der Verwendung**

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist **berechtigt**, Bücher, **Belege** und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern **sowie** die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und **die** notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 7.6 sind diese **Rechte der Bewilligungsbehörde** auch den Dritten gegenüber auszubedingen.

- 8.2 Der Landesrechnungshof ist **berechtigt**, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach § 103 GO NW bleibt unberührt.

- 8.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des EG-Haushalts geleistet werden.

**9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein **Zuwendungsbescheid** nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 9.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend **gemacht**, wenn
- 9.21 eine auflösende Bedingung eingetreten ist
- 9.22 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.23 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für **die** Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.31 die Zuwendung in den Fällen der Nrn. 1.42 und 1.44 nicht innerhalb von zwei **Monaten** nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 9.32 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer **gesetzten** Frist **erfüllt**, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nrn. 1.42 und 1.44 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verlangt werden.

**Grundmuster - Antrag -  
zur Gewährung einer Zuwendung  
an Gemeinden (GV)**

Das Grundmuster enthält die für die Abwicklung einer Zuwendung erforderlichen **Angaben<sup>1)</sup>**. Soweit weitergehende Angaben aus förderungsspezifischen Gründen notwendig sind, ist das Muster zu ergänzen. Werden Förderrichtlinien (vgl. Nr. 14.2 WG) erlassen, sollen ergänzende Angaben zum Antrag (einschl. Antragsunterlagen) in der Förderrichtlinie näher bestimmt werden.

**Anleitungen:**

**1. Gliederung des Grundmusters**

- 1. Antragstellerin/Antragsteller
- 2. Maßnahme
- 3. Gesamtkosten
- 4. Finanzierungsplan
- 5. Beantragte Förderung
- 6. Begründung
- 7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
- 8. Erklärungen
- 9. Anlagen
- 10. Prüfvermerk (baufachliche Prüfung)

**2. Zum Grundmuster**

**Zu Nr. 2 - Maßnahme -**

Kurze, eindeutige Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme. Umfang, Notwendigkeit usw. der Maßnahme sind unter Nr. 6 - Begründung - zu erläutern.

**Zu Nr. 3 - Gesamtkosten -**

Angabe der Gesamtkosten der Maßnahme; die aufgegliederte Berechnung der Ausgaben ist in der dem Antrag beizufügenden Kostenberechnung darzustellen. Art und Umfang der Kostengliederung sind den förderungsspezifischen Bedürfnissen anzupassen.

**Zu Nr. 4 - Finanzierungsplan -**

Im Finanzierungsplan sollten - soweit bekannt - regelmäßig nur die **zuwendungsfähigen** Ausgaben dargestellt werden. Soweit die **Antragstellerin/der** Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, soll dies bei der Ermittlung der Ausgaben berücksichtigt werden.

**Zu Nr. 9 - Anlagen -**

Da im Grundmuster die in den einzelnen Förderbereichen erforderlichen Antragsunterlagen nicht erschöpfend aufgezählt werden können, sind die Angaben nur beispielhaft. Bei Hochbaumaßnahmen sind in den Antrag in jedem Fall die in Nr. 6.6 WG genannten Antragsunterlagen aufzunehmen.

---

<sup>1)</sup> Im Interesse einer **einheitlichen** Vordruckgestaltung wurde davon **abgesehen**, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen (vgl. Nr. 2.3 WG) verschiedene Grundmuster zu entwickeln.

631

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Antrag  
auf Gewährung einer  
Zuwendung**

Betr. :

**Bezug:**

<b>1. Antragstellerin/Antragsteller</b>	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	<b>Straße/PLZ/Ort/Kreis</b>
Auskunft erteilt:	<b>Name/Tel. (Durchwahl)</b>
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. <span style="float: right;">Bankleitzahl</span> Bezeichnung des Kreditinstituts
Landesplanerische Kennzeichnung:	
<b>2. Maßnahme</b>	
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum:	<b>von / bis</b>
<b>3. Gesamtkosten</b>	
Lt. bei. Kosten- voranschlag/Kosten- gliederung/DM	
Beantragte Zuwendung/DM	

631

## 4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19	19	19 und folg.
	in 1000 DM		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			
5. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich	Zuweisung/DM	Darlehen/DM	Schulden-dienst-hilfen/DM
1	2	3	4
Summe			

631

## 6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

## 7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Köstendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.).

1

## 8. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen, wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
  - 8.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
    - nicht berechtigt ist,
    - D berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 4.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
  - 8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- .....  
.....

631

**9. Anlagen (z. B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen)**

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit **genauer Beschreibung** der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die — soweit bereits vorhanden — beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- **Bauzeitplan**
- Vergleichsberechnungen für **Anschaffungs-** oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine **Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung**.

.....  
Ort/Datum(Rechtsverbindliche Unterschrift)  
.....

## 10. Ergebnis der Antrags-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 WG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit — nicht — entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/der Antragsteller \_\_\_\_\_ DM folgende Kosten veranschlagt:
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: \_\_\_\_\_ DM

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Dienststelle/Unterschrift)

631

**Grundmuster 2**  
(zu Nr. 4.1 WG)**Grundmuster - Zuwendungsbescheid –  
zur Gewährung einer Zuwendung an Gemeinden (GV)**

Das Grundmuster enthält die für die **Bewilligung**<sup>1)</sup> einer Zuwendung erforderlichen Angaben. Soweit weitergehende Angaben, insbesondere besondere Nebenbestimmungen erforderlich werden, ist das Muster zu ergänzen. Werden Förderrichtlinien erlassen, sollen ergänzende Angaben (z.B. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, zu den Rückzahlungsmodalitäten bei der Gewährung von Darlehen und zu den besonderen Nebenbestimmungen) in der Förderrichtlinie näher bestimmt werden.

<sup>1)</sup> Im Interesse einer **einheitlichen** Vordruckgestaltung wurde davon **abgesehen**, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen verschiedene Grundmuster zu **entwickeln**.

(Bewilligungsbehörde)

Az.: .....

Ort/Datum  
Fernsprecher:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers)

631

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;  
**Hier:****Bezug:** Ihr Antrag vom .....**Anlgs.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)  
— ANBest-G —**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ DM

(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Deutsche Mark)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und — wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden — ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

631

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung  
wird in der  
Form der

- D Anteilfinanzierung in Höhe von \_\_\_\_\_ v. H.  
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)  
 Festbetragsfinanzierung

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von \_\_\_\_\_ DM

als

- Zuweisung (Zuschuß)  
 D Darlehen  
 D Schuldendiensthilfe

gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben<sup>1)</sup>**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

**5. Bewilligungsrahmen**

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabebeermächtigungen: \_\_\_\_\_ DM

Verpflichtungsermächtigungen: \_\_\_\_\_ DM

davon 19\_\_\_\_\_ DM

19\_\_\_\_\_ DM

19\_\_\_\_\_ DM

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

## 6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

## II.

## Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

t

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

.....  
Unterschrift

**631**

Grundmuster 3  
(zu Nr. **10.3** WG)

**Grundmuster - Verwendungsnachweis -  
für Zuwendungen an Gemeinden (GV)**

Das Grundmuster enthält die zum Nachweis der zweckentsprechenden **Verwendung**<sup>1)</sup> der Zuwendung erforderlichen Mindestangaben. Gemäß Nr. 10.1 WG ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu verlangen.

<sup>1)</sup> Im Interesse einer **einheitlichen** Vordruckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und **Investitionsmaßnahmen** verschiedene Grundmuster zu entwickeln.

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

den.....

19.

631

Ort/Datum  
Fernsprecher:**An**

(Bewilligungsbehörde)

**Verwendungs nachweis****Betr.:**.....

(Zuwendungszweck)

Durch **Zuwendungsbescheid(e)** des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	DM
<b>vom</b>	<b>Az.:</b>	<b>über</b>	<b>DM</b>

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges.  
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt	insges.	DM
----------------------	---------	----

**I. Sachbericht**

(Kurze **Darstellung** der **durchgeführten** Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, **Abschluß**, Nachweis des **geförderten** Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom **Finanzierungsplan**; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die **Berichte** dieser Stellen beizufügen.)

## 531 II. Zahlenmäßiger Nachweis

### 1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen <sup>1)</sup>	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
: Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

### 2. Ausgaben

Ausgabengliederung <sup>1)2)</sup>	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

<sup>1)</sup> Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher **Reihenfolge** und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen **entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans** (wie unter 1. dargestellt) **summarisch** dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

<sup>2)</sup> Bei **Baumaßnahmen** sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach **Maßgabe** des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

**III. Ist-Ergebnis**

	Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2.)		
Einnahmen (Nr. II.1.)		
Mehrausgaben	Minderausgaben	

**IV. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, daß

- D die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- D die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- D die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände — soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen — vorgenommen wurde.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

631

**Ergebnis der Verwendungsnachwels-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr 6.8 WG)**

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit **bescheinigt**. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

(Ort/Datum)

Dienststelle/Unterschrift

**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.  
Es ergaben sich keine — die nachstehenden — Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

631

**Zu § 45**

- 1 Wegen des Begriffs „Zweck“ vgl. Nr. 1.2 zu § 17.
- 2 Wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs. 1 Satz 2) vgl. Nr. 2.5 zu 5 U.
- 3 Wegen des Begriffs „übertragbare Ausgaben“ vgl. § 19.
- 4 Wegen der Ausgabereste auf Grund von überplanmäßigen Einnahmen bei übertragbaren Titeln mit Verstärkungsvermerk vgl. Nr. 2 zu § 8.

**5 Ausgabereste**

- 5.1 Die **Bildung** von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck **der** Ausgaben fortduert, ein sachliches Bedürfnis besteht und die **Ausgaben** bei **wirtschaftlicher** und sparsamer Verwaltung erforderlich sind. Ist eine erneute Veranschlagung der **übertragbaren** Ausgaben in einem späteren Haushaltsjahr zweckmäßig, so ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen.
- 5.2 Die Ausgabereste können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltjahres nicht ausgegebenen Beträge gebildet werden. Abgesehen von den Ausgaberesten, die auf Grund von zweckgebundenen Einnahmen gebildet werden, sind sie auf volle 100 DM nach unten zu runden. Ausnahmen sind mit Einwilligung des Finanzministers zulässig.
- 5.3 Die **Ausgabereste** werden von dem zuständigen Minister mit Einwilligung des Finanzministers (§ 45 Abs. 3) gebUdet Nr. 3.35 zu § 9 ist zu beachten. Die Einwilligung des Finanzministers zur Inanspruchnahme der Ausgabereste (§ 45 Abs. 3) bleibt unberührt
- 6 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (**Vorgriffe**) sind auf die nächstjährige **Bewilligung** für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. In begründeten Fällen kann der Finanzminister die Übernahme von **Vorgriffen** auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltjahres zulassen. Die Vorgriffe sind auf **volle** 100 DM nach unten zu runden.
- 7 Der Finanzminister stellt die von ihm oder mit seiner Einwilligung gebildeten Ausgabereste sowie die nicht auf die Rechnung **des** abgelaufenen Haushaltjahres übernommenen Vorgriffe einzelpunktweise in **Resteverzeichnissen** zusammen und überträgt sie in das laufende Haushalt Jahr. Die Resteverzeichnisse übersendet er den zuständigen Ministern und leitet Abdrucke der Resteverzeichnisse dem Landesrechnungshof zu. Die für den Einzelplan zuständigen Stellen übersenden einen Plan über die Verwendung und den Ausgleich der aus dem abgelaufenen Haushalt Jahr übertragenen Ausgabereste.

**Zu § 46**

- 1 Ein deckungsberechtigter Ansatz darf aus einem **deckungspflichtigen** Ansatz nur verstärkt werden, soweit bei dem deckungsberechtigten Ansatz keine Verfügungsbeschränkungen bestehen und über die Mittel verfügt ist, und soweit die bei dem **deckungspflichtigen** Ansatz verbleibenden Ausgabemittel voraussichtlich ausreichen, um alle nach der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben zu bestreiten.
- 2 Werden bei einem deckungsberechtigten Ansatz in Zugang **gestellte** Ausgabemittel später unvorhergesehene noch bei dem **deckungspflichtigen** Ansatz benötigt, so ist der Zugang bis zur Höhe der bei dem deckungspflichtigen Ansatz benötigten Ausgabemittel rückgängig zu machen, und zwar auch dann, wenn über die in Zugang gestellten **Ausgabemittel** bei dem deckungsberechtigten Ansatz bereits verfügt worden ist. Im Falle der Rückführung der Ausgabemittel zum deckungspflichtigen Titel müssen für die bei diesem Titel noch zu leistenden Ausgaben die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 **vorliegen**; davon kann abgesehen **werden**, wenn schon für die Ausgaben beim **deckungsberechtigten** Ansatz, für den die Mittel **des deckungspflichtigen** Ansatzes in Anspruch genommen worden sind, die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 erfüllt **waren**.

**Zu § 47**

- 1 § 47 Abs. 2 und 3 gilt nur für Planstellen desselben Kapitels
- 2 Eine **Planstelle/Leerstelle**, die nach § 47 Abs. 2 nicht wieder besetzt werden darf, ist im Haushaltplan des nächsten, spätestens des übernächsten Jahres in Abgang zu **stellen**.
- 3 Eine Planstelle/Leerstelle mit **kw-Vermerk**, der keine bestimmte oder bestimmbare Frist für den Wegfall enthält, gilt als Planstelle/Leerstelle, die ohne nähere **An-**gaben als künftig wegfallend (J 47 Abs. 2) bezeichnet ist. Eine Planstelle mit **ku-Vermerk**, der keine bestimmten oder bestimmbaren Voraussetzungen für die Umwandlung enthält, gilt als Planstelle, die ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (§ 47 Abs. 3) bezeichnet ist. Die Planstelle fällt weg bzw. ist umgewandelt, wenn der Stelleninhaber die Stelle freimacht.

**Zu § 48****Einstellung und Versetzung von Beamten**

Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des Finanzministers, wenn der Bewerber das 45. Lebensjahr vollendet hat und für ihn das 65. Lebensjahr die Altersgrenze (§ 44 Abs. 1 LBG) ist, in allen anderen Fällen, wenn der Bewerber das 40. Lebensjahr vollendet hat (Beschluß der Landesregierung vom 28. August 1973).

**Zu § 49****1 Einweisung in eine Plans teile**

Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Beamte in eine besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist oder mit der Ernennung **eingewiesen** wird. § 9 Abs. 3 **Landesbeamten gesetz** (LBG) **bleibt** unberührt.

**2 Bewirtschaftung der Planstellen**

- 2.1 Alle Beamten sind nach ihrer Anstellung auf **einer** Planstelle zu **führen**. Die Planstelle **muß** hinsichtlich der Besoldungsgruppe und der Amtsbezeichnung dem verliehenen Amt entsprechen.
- 2.2 Soweit im Haushaltplan nicht etwas anderes bestimmt ist und ein zwingendes dienstliches Bedürfnis vorliegt, kann
  - 2.2.1 ein Beamter auch auf einer Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn geführt werden.
  - 2.2.2 ein **Aufstiegsbeamter**, der - soweit laufbahnrechtlich vorgeschrieben - die **Laufbahnprüfung** bzw. Aufstiegsprüfungen bestanden und sich in Dienstgeschäften der Laufbahn, in die er aufsteigen soll, zu bewähren **hat**, in einer Planstelle der Laufbahn, in die er aufsteigen soll, geführt werden,
- 2.23 ein Beamter mit Einwilligung des zuständigen Ministeriums oder der von ihm ermächtigten Stelle auch auf einer Planstelle der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe einer nach der Laufbahnverordnung gleichwertigen Laufbahn geführt werden,
- 2.24 ein Beamter mit Einwilligung des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums auf einer Planstelle
  - 2.24.1 der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe einer nach der Laufbahnverordnung **nicht' gleichwertigen** Laufbahn oder
  - 2.24.2 **der nächsthöheren Laufbahngruppe** geführt werden, insbesondere, wenn beabsichtigt ist, ihm ein dieser Planstelle entsprechendes Amt zu übertragen.

- 2.3 **Beamtete** Hilfskräfte sollen auf den dafür vorgesehenen „anderen Stellen als Planstellen“ geführt werden (Nr. 6 zu J 17). Ausnahmsweise können sie auf Planstellen geführt werden, wenn dafür ein **Bedürfnis** besteht. In diesem Fall gilt die Nr. 2.2 entsprechend.
- 2.4 Bei der Anwendung der **Nrn.** 2.2 und 2.3 gelten innerhalb einer Einheitslaufbahn der mittlere, der gehobene und der höhere Dienst jeweils als eine Laufbahn.
- 2.5 Eine Planstelle **darf** mit Ausnahme der in § 17 Abs. 5 Satz 3 getroffenen Regelung nicht mit mehreren Beamten besetzt werden.
- 2.6 Planstellen für Beamte dürfen nicht mit Dienstkräften besetzt werden, die in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder **Amtsverhältnis stehen** (§ 115), soweit im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. § 20 bleibt unberührt.
- 2.7 Eine Planstelle ist auch dann nicht besetzbar, wenn der eingewiesene Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, wenn seine Dienstbezüge im Falle der Abordnung aus Mitteln der übernehmenden Dienststelle gezahlt werden oder wenn er aus anderen Gründen keine Dienstbezüge aus der Planstelle erhält. Sie ist feiner nicht besetzbar, **solange** die Mittel der Planstelle für beamtete Hilfskräfte oder nichtbeamte Kräfte in Anspruch genommen werden.
- 2.8 Ist ein Beamter nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 3 Landes-**beamtengesetz** (LBG) unter Gewährung einer Ausgleichszulage **gemäß** § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in ein anderes Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt versetzt worden, darf die nächste innerhalb desselben Kapitels besetzbar werdende Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung nur mit diesem Beamten besetzt werden: Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig. Satz 1 gilt **nicht**, wenn die besetzbar werdende Planstelle zu einer höheren Besoldungsgruppe gehört als die Besoldungsgruppe, die den Bezügen des Beamten unter Berücksichtigung der Ausgleichszulage **entspricht**.
- 2.9 Besetzbare **Planstellen** einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die durch Wegfall oder Einschränkung von Aufgaben entbehrlich geworden sind. Soweit die durch Wegfall oder Einschränkung von Aufgaben entbehrlich gewordenen Beamten nicht durch Übertragung von anderen Aufgaben innerhalb ihres Ressorts, in dessen Einzelplan ihre bisherige Planstelle bzw. Stelle ausgewiesen war, untergebracht werden können, ist ein Ausgleich mit anderen Geschäftsbereichen anzustreben.
- 2.10 § 49 ist entsprechend anzuwenden, wenn dem Beamten sein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne **dass** sich die Amtsbezeichnung ändert; dies gilt nicht bei besoldungsrechtlichen Überleitungen.

### 3 Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle

Für die rückwirkende Einweisung eines Beamten in eine Planstelle gilt § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG).

### 4 Leerstellen

- 4.1 Hat das Finanzministerium aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung eine Leerstelle **ausgebracht**, so ist über ihren weiteren Verbleib im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.
- 4.2 Steht bei **Beendigung** der Beurlaubung oder **Abordnung** eines auf **einer** Leerstelle geführten Beamten (Richter) (**Nr** 5 zu § 17) eine besetzbare Planstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung innerhalb desselben Kapitels zur Verfügung, ist der Beamte (Richter) in diese Planstelle zu übernehmen; mit der Übernahme fällt die Leerstelle weg, soweit sie im **Haushaltsjahr** für einen Nachfolger **nicht** mehr benötigt wird. Steht zu dem in Satz 1 genannten **Zeitpunkt** keine besetzbare Planstelle der genannten Art zur Verfügung, ist der Beamte auf der Leerstelle weiterzuführen. Er ist in die nächste innerhalb dessel-

**ben** Kapitels besetzbar werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung zu übernehmen; mit der Übernahme fällt die Leerstelle weg, wenn sie im **Haushaltsjahr** für einen **Nachfolger** nicht mehr benötigt wird. Soweit durch die Zahlung der Dienstbezüge aus der Leerstelle die Ansätze der entsprechenden Titel überschritten werden, gilt die nach § 37 Abs. 1 erforderliche Einwilligung des Finanzministers als erteilt.

- 4.3 Endet das Beamtenverhältnis des auf der Leerstelle geführten Beamten (Richter) (z. B. durch Entlassung, Eintritt in den Ruhestand, Verlust der Beamtenrechte) oder wird er zu einem anderen Dienstherrn versetzt, fällt die Leerstelle weg, soweit sie im **Haushaltsjahr** für einen Nachfolger nicht mehr benötigt wird.

- 4.4 Bei Leerstellen für Angestellte und Arbeiter gelten die Nrn. 4.2 und 4.3 entsprechend.

### 5 Überwachung der Planstellen

- 5.1 Nächweisungen zur Planstellenüberwachung
- 5.11 Die Minister und die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Nachweisungen zur Stellenüberwachung, und zwar getrennt nach einzelnen Dienststellen. Die Nachweisungen können für mehrere Haushaltjahre geführt werden.
- 5.12 In die Nachweisungen sind einzutragen
- 5.121 zu Beginn eines jeden **Haushaltjahrs** die **der Dienststelle** zur Bewirtschaftung zugewiesenen Planstellen getrennt nach den einzelnen Besoldungsgruppen; Planstellen mit Amtszulage gelten hierbei als besondere Besoldungsgruppe,
- 5.122 während des **Haushaltjahrs** laufend sämtliche Änderungen (z. B. Zuweisungen, Einsparungen und Umsetzungen) der Zeitfolge nach.
- 5.13 Die Nächweisungen sind am Schluß eines Kalender-**vierteljahres** und am **Schluß des Haushaltjahres** abzuschließen.
- 5.2 Aufzeichnungen über die Besetzung der Planstellen
- 5.21 Die Ministerien und die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen **Aufzeichnungen über** die Besetzung der von ihnen selbst bewirtschafteten Planstellen. In die Aufzeichnungen sind sämtliche Änderungen laufend aufzunehmen, so daß jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen Planstellen festgestellt werden kann.
- 5.22 Für die einzelnen Geschäftszweige einer Dienststelle oder für die einzelnen Besoldungsgruppen können getrennte Aufzeichnungen geführt werden.
- 6 Überwachung der anderen Stellen als Plustellen
- Die Nr. 5 ist auf andere Stellen als Planstellen sinngemäß anzuwenden.
- Zu § 50
- 1 Umsetzungen
- 1.1 Mit der Umsetzung ist die Ermächtigung **verbunden**. Mittel an anderer Stelle als der im Haushaltsplan festgelegten Stelle in deinem Umfang in Anspruch zu nehmen und buchungsmäßig nachzuweisen, wie die abgebende Verwaltung verpflichtet wird, Mittel nicht in Anspruch zu nehmen.
- 1.2 Mit der Umsetzung verringern sich die **Ansätze** der bisherigen Titel. Sie sind bei der aufnehmenden Verwaltung in der durch den Gruppierungsplan festgelegten Ordnung buchungsmäßig nachzuweisen. Umgesetzte Ansätze erhöhen die Ansätze vorhandener Titel.
- 1.3 Entsprechendes gilt für Planstellen und andere **Stellen**, wobei in den Fällen des § 50 Abs. 2 die Veränderung im Stellenplan des nächsten Haushaltsplanes als Zu- und Abgang auszubringen ist.
- 1.4 Wegen der Erläuterung von Umsetzungen siehe Anlage I zu den **HRL-NW**.

631

- 2** **Zahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Bezüge**
- 2.1 Abordnung und Versetzung Innerhalb der Landesverwaltung**
- 2.11** Wird ein Landesbediensteter innerhalb der Landesverwaltung zum Ersten eines Monats abgeordnet, so zahlt die für die Besoldung und Vergütung zuständige Kasse der neuen Dienststelle die Bezüge und führt den rechnungsmäßigen Nachweis vom Ersten dieses Monats an zu Lasten des Kapitels der neuen Dienststelle.  
Wird ein Landesbediensteter zu einem Tag nach dem Ersten eines Monats abgeordnet, so zahlt die bisher für die Besoldung oder Vergütung zuständige Kasse für diesen Monat die vollen Monatsbezüge (ohne Erstattung durch die neue Dienststelle) und **führt** hierfür den rechnungsmäßigen Nachweis. Die für die neue Dienststelle **zuständige** Kasse hat vom Ersten des folgenden Monats an die Zahlung zu übernehmen und den rechnungsmäßigen Nachweis zu führen.
- 2.12** Kehrt der **Landesbedienstete** nach Aufhebung der Abordnung zu der bisherigen Dienststelle zurück, sind die Bezüge in sinngemäßer Anwendung der Nr. 2.11 zu zahlen und buchungsmäßig nachzuweisen.
- 2.13** Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Abordnungen, die von vornherein **für einen kurzen** Zeitraum (bis zu zwei Monaten) vorgesehen sind.
- 2.14** Wird ein Landesbediensteter innerhalb der Landesverwaltung versetzt, gelten die **Nrn** 2.11 und 2.13 entsprechend.
- 2.15** Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle bei der Obergruppe 42 nachzuweisenden Personalausgaben.
- 2.16** **Dienstaufwandsentschädigungen** und Verpflegungszuschüsse sind von der für die Bezüge zuständigen Kasse der neuen Dienststelle zu zahlen.
- 2.17** Die vorstehende Regelung für die Zahlung der Bezüge hebt die Bestimmungen über die Bewirtschaftungsbefugnis (Nr. 2.1 zu § 34), die Überwachung der Planstellen (Nr. 5 zu § 49) und die Bindung der einzelnen Dienststellen an die im Haushaltspflichten vorgesehenen oder zugewiesenen Planstellen bzw. Mittel (Nr. 1 zu § 34) nicht **auf**.
- 2.2 Abordnung und Versetzung von Bediensteten des Landes an eine Dienststelle des Bundes und umgekehrt**
- 2.21** Wird ein Landesbediensteter **zu** Dienstleistung an eine Dienststelle des Bundes abgeordnet, so zahlt die bisher zuständige Kasse des Landes die **Bezüge** so lange weiter, bis die Abordnung aufgehoben oder der Landesbedienstete in den Bundesdienst übernommen wird. Die Zahlung von **Stellenzulagen** setzt voraus, daß die zuständige Dienststelle des Bundes, an die der **Landesbedienstete** abgeordnet ist, die notwendigen Angaben mitteilt. Den buchungsmäßigen Nachweis führt die Landeskasse.
- 2.22** Die während der Abordnung gezahlten Bezüge sind bei **der** zuständigen Dienststelle des Bundes vierteljährlich anzufordern. Die Anforderung für das letzte Vierteljahr eines Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 5. Dezember vorzunehmen; ggf. noch nicht **bekannt**: Dezembervergütungen für Angestellte sind bei der **Anforderung** für das nächste Vierteljahr zu berücksichtigen. Bei der Anforderung der jährlichen **Sonderzuwendung/Zuwendung** und des jährlichen **Urlaubsgeldes/Urlaubsgeldes** wurde aus **Verwaltungsvereinfachungsgründen** und bei Wahrung der Gegenseitigkeit das Stichtagsprinzip eingeführt. **Danach** hat diejenige Behörde die vorgenannten Leistungen zu tragen, bei der der Bedienstete am Stichtag:
- jährliche Sonderzuwendung/Zuwendung:  
am 1. Dezember eines Jahres
  - jährliches Urlaubsgeld:  
am ersten allgemeinen Arbeitstag des **Monats Juli**
  - Urlaubsgeld:  
am 1. Juli eines Jahres
- beschäftigt ist. Bei einer am Stichtag bestehenden Abordnung sind demgemäß die vorgenann-

ten Leistungen in voller Höhe der abordnenden Dienststelle zu erstatten. Das Stichtagsprinzip gilt sinngemäß auch für Versetzungen. Beim Übertritt eines Angestellten jedoch werden die Anteile der Zuwendung, die der frühere Arbeitgeber zu zahlen hat, von dem neuen **Arbeitgeber** nicht erstattet.

- 2.23** Dienstaufwandsentschädigungen und Verpflegungszuschüsse werden **für** die Dauer der Abordnung von der zuständigen Bundeskasse gezahlt.
- 2.24** Die dem Land zu erstattenden Bezüge sind nach Nr. 3.1 zu § 35 durch Absetzen von dem entsprechenden Ausgabettel zu vereinnahmen.
- 2.25** Bei der Abordnung von Bundesbediensteten an eine Dienststelle des Landes ist entsprechend den **Nrn** 2.21 bis 2.23 zu verfahren.
- 2.26** Nr. 2.22 ist auch anzuwenden, wenn der Landesbedienstete im Anschluß an eine Abordnung in den Bundesdienst versetzt wird.
- 2.27** Landesbedienstete, die ohne vorherige Abordnung in den Bundesdienst versetzt werden, erhalten vom Zeitpunkt des Übertritts an die Bezüge vom neuen **Dienstherrn**. Alle vom Land **für** den Zeitraum nach dem Übertritt gezahlten Bezüge sind - soweit sie nicht vom Empfänger selbst zurückgezahlt werden - vom neuen Dienstherrn anzufordern.
- 2.3 Abordnung und Versetzung von Bediensteten des Landes an Dienststellen anderer Dienstherren (ohne Bund) und umgekehrt**
- 2.31** Die Zahlung und der buchungsmäßige Nachweis der Bezüge bei Abordnung und Versetzung im Anschluß an eine Abordnung sind zwischen den zuständigen Stellen von Fall zu Fall zu regeln. Hierbei ist entsprechend der Nr. 22 zu **verfahren**.
- 2.32** Bei der Übernahme von Bediensteten anderer Dienstherren (ohne Bund) in den Dienst des Landes oder von Bediensteten des Landes in den Dienst anderer Dienstherren (ohne Bund) ohne vorherige Abordnung sind die Bezüge vom Zeitpunkt der Übernahme oder des **Übertritts an** vom neuen Dienstherrn zu tragen.

### 3

#### Ausnahmen

Bei Abordnungen von Landesbediensteten zu anderen Dienstherren kann das zuständige Ministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zulassen, daß die Bezüge zu Lasten des Landeshaushalts weitergezahlt werden, wenn die Abordnung ausschließlich im Interesse des Landes liegt. Weitere Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulässig.

#### Zu § 51

- 1** **Ausgabemittel** sind nur dann besonders zur Verfügung gestellt, wenn der Haushaltspflichten den in Betracht kommenden Verwendungszweck genau bezeichnet.
- 2** **Mindest erforderlich** für die Zulässigkeit der Leistung ist, daß die Personalausgaben in den Erläuterungen des Titels, aus dem sie gezahlt werden sollen, der Art nach besonders aufgeführt sind.
- 3** Im übrigen gilt der Grundsatz, daß durch den Haushaltspflichten Ansprüche nicht begründet werden (f 3 **Abs.** 2). Voraussetzung für die Zahlung besonderer **Personalausgaben** ist deshalb zunächst, daß die Landesregierung oder **der** zuständige Minister unter Beteiligung des Finanzministers über die **Gewährung** besonderer Leistungen positiv entschieden hat (vgl. z. B. § 5 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz).
- 4** **Ausgabemittel** gelten auch **dann** als besonders zur Verfügung gestellt, wenn der Finanzminister einer **Über- oder außertariflichen Leistung** nach § 40 zugestimmt hat.

**Zu §52**

- 1 Das Nähere für die Entrichtung des angemessenen Entgelts (§ 52 Satz 1) einschließlich der Festsetzung des Nutzungswertes oder des wirtschaftlichen Wertes regelt der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
- 2 Die Anrechnung von Sachbezügen auf die Dienstbezüge, insbesondere die Bemessung des Sachbezugswertes in besoldungsrechtlicher Hinsicht, richtet sich nach § 23 Landesbesoldungsgesetz und den hierzu ergangenen Vorschriften. Dies gilt auch im Rahmen des § 52 Satz 3.

**Zu §54****1 Baumaßnahmen**

- 1.1 Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu 750000 DM im Einzelfall. Im übrigen sind die für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien (Runderlasse) anzuwenden.
- 1.2 Eine Abweichung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme (baufachlich) oder zu einer Überschreitung der Gesamtkosten um mehr als 15 v.H. oder um mehr als 500000 DM oder zu zusätzlichen, über die Schätzung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 hinausgehenden Folgekosten führt und die Erhöhung der Folgekosten sich nicht zwangsläufig aus einer nicht erheblichen Überschreitung der Gesamtkosten ergibt.
- 1.21 Das Nähere bei wesentlichen Änderungen der Baumaßnahme regeln die (für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien (Runderlasse). Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu zusätzlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

**2 Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben**

- 2.1 Unterlagen sind als ausreichend im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 anzusehen, wenn sie zumindest die Voraussetzungen der Nr. 2.4 zu § 24 erfüllen.
- 2.2 Eine Abweichung von den der Veranschlagung zugrunde gelegten Unterlagen ist erheblich im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 2, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes oder zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 v. H. oder um mehr als 500 000 DM oder zu zusätzlichen, über die Schätzung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 hinausgehenden Folgekosten führt und die Erhöhung der Folgekosten sich nicht zwangsläufig aus einer nicht erheblichen Kostenüberschreitung ergibt. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu zusätzlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

**Zu § 55****1 Grundsatz der Vergabe**

- 1.1 Lieferungen und Leistungen sind öffentlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltssmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- 1.2 Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn im vorgeschriebenen Verfahren eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufgefordert wird, Angebote für Lieferungen und Leistungen einzureichen.
- 1.3 In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, bestimmt sich grundsätzlich nach § 3 VOL/A bzw. § 3 VOB/A. Aufträge bis zu einem Wert von 1000000 DM sind in der Regel beschränkt auszuschreiben, sofern nicht eine öffentliche Ausschreibung zweckmäßiger oder in den durch die vorgenannten Vorschriften bestimmten Ausnahmefällen eine freihändige Vergabe zulässig ist. Bei der beschränkten Ausschreibung sind mehrere – im allgemeinen mindestens 6 – Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge bis zu einem Wert von 100000 DM können – in der Regel nach Einkommen mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) – freihändig vergeben werden. Bei Aufträgen bis zu 1000 DM kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen.

lung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) – freihändig vergeben werden. Bei Aufträgen bis zu 1000 DM kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen.

- 1.4 Der Beauftragte für den Haushalt (§ 9) ist bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50000 DM sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.
- 1.5 Die Beschaffungsgrundsätze ergeben sich aus dem Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VHB-VOL, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1989 - SMBI. NW. 2002) und aus dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB-NW, RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 - SMBI. NW. 233).

**2 Vergabevorschriften**

- 2.1 Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gelten insbesondere die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), Richtlinien für die Berücksichtigung bestimmter Gruppen von Personen, Unternehmen oder Einrichtungen, Richtlinien für Untersuchungsvorhaben des Landes, Sonstige Spezialregelungen (vgl. Fächer 50ff. VHB-VOL).
- 2.2 Für den Bereich der Informationstechnik sind neben den grundsätzlich bei jedem Vertrag zu vereinbarenden Vertragsbedingungen des Landes NRW (vgl. VOL 8a/8b VHB-VOL) die besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf, die Miete oder die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten sowie für die Überlassung, die Pflege, das Erstellen von DV-Programmen und für die Planung von DV-gestützten Verfahren anzuwenden.
- 2.3 Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der VOL und VOB sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind möglichst vor ihrem Erlaß von den zuständigen Ministerien untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

**3 Geltungsbereich der Teile A der VOL und VOB**

- 3.1 Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften ist Teil A der VOL bzw. VOB rechtsverbindlich bei der Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen anzuwenden, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf die in § 1a VOL/A bzw. VOB/A genannten Beträge (Schwellenwerte) beläuft. Solche Verfahren zur Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen unterliegen einem zweistufigen Nachprüfungsverfahren. Folgende Vorschriften sind in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten:  
§§ 57a bis 57c Haushaltsgesetzesgesetz (HGrG), Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung - VgV), Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsverordnung - NpV), Verordnung über die Zuständigkeiten bei Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge durch die in § 57a Abs. 1 Haushaltsgesetzesgesetz erfaßten Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen (ZNpV NW).
- 3.2 Bei der Vergabe von Leistungen bzw. von Bauleistungen im nationalen Bereich (d.h. unterhalb der Schwellenwerte) ist in den Verdin-

**631**

gungsunterlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen (VOL/A und VOB/A) nicht Vertragsbestandteil werden und den Bieter kein klagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen geben; hinsichtlich dieser **Vergabeverfahren**, tragen sie lediglich den Charakter von Dienstanweisungen an die Dienststellen.

**Zu § 56**

- 1 Vorleistungen sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Keine Vorleistungen sind solche Leistungen, die Zug um Zug gegen entsprechende Gegenleistungen gewährt werden (z. B. Abschlagszahlungen, Teilzahlungen auf Teilleistungen).
- 2 Vorleistungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vereinbart oder bewirkt werden. Als allgemein üblich können Vorleistungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, also auch von nicht-öffentlichen Auftraggebern, **üblichweise gewährt** werden. Durch besondere Umstände können Vorleistungen im Einzelfall insbesondere **gerechtfertigt** sein, wenn ein Vertragsabschluß, dessen Zustandekommen im dringenden Landesinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann oder wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres **Umfangs** oder ihrer Eigenart mit einer für den Auftragnehmer unzumutbaren Kapitalanspruchnahme verbunden ist. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des **Haushaltsjahres** Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, daß die Ausgaben sonst verfallen. Die Gründe für die Vereinbarung oder Bewirkung der Vorleistungen sind aktenkundig zu machen.
- 3 Vorleistungen sind nicht zulässig, wenn ungewiß ist, ob der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 4 Über die Bemessung der Vorleistungen, ihre Verzinsung und Tilgung sowie über die Sicherheitsleistung ist vertraglich Bestimmung zu treffen.
- 5 Vorleistungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Vertragsänderung nicht bewirkt werden; die Vertragsänderung unterliegt den Bestimmungen des § 58.
- 6 Sonderregelungen für bestimmte Bereiche bleiben unberührt.

**Zu } 57**

Entgelte sind allgemein festgesetzt, wenn bereits vor Abschluß der Verträge mit den **Bediensteten** auf Grund besonderer **Rechtsvorschriften**, **allgemeiner Tarife** oder auf ähnliche Weise Preise oder Gebühren für die Allgemeinheit festgelegt sind.

**Zu { 58****1 Änderung von Verträgen**

- 1.1 i 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft nur Änderungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat.
- 1.2 Besteht der Hauptzweck einer Vertragsänderung in der Stundung oder in dem Erlaß eines Anspruchs des Landes, sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.
- 1.3 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist insbesondere anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ein Festhalten am Vertrag durch das Land für den Vertragspartner unzumutbar wäre.
- 1.4 Einer Einwilligung des **Finanzministers** zu Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es allgemein nicht, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 50 000 DM p.a. beträgt
- 1.5 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse allgemein auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 15 000 DM

p.a. beträgt. Als Landesober- und Landesmittelbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind auch die entsprechenden Organe der Rechtspflege, die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und Lehre gleichstehen, anzusehen.

**2 Vergleiche**

- 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder **außergerichtliche** Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB).
- 2.2 Der zuständige Minister darf ohne Einwilligung des **Finanzministers** einen Vergleich abschließen, wenn der Abschluß des Vergleichs nicht zu über- oder **außerplanmäßigen** Ausgaben oder **Verpflichtungsermächtigungen** führen wird.
- 2.3 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse allgemein auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen, soweit ihnen entsprechende Ausgabemittel zur Verfügung stehen. Satz 2 der Nr. 1.5 gilt entsprechend.

**3 Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung**

- 3.1 Die Nummern 1.4, 1.5, 2.2 und 2.3 gelten nicht, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt; vgl. Nr. 1.61 zu § 59.
- 3.2 Bei Fällen, die zu Einnahmenlinderungen im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf § 40 Abs. 1 verwiesen. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall die Einnahmeminderung mehr als 50 000 DM beträgt.

**4 Sonderregelungen**

Der Finanzminister kann abweichend von den Nummern 1.4, 1.5, 2.2 und 2.3 Sonderregelungen zulassen.

**Zu } 59****1 Stundung**

- 1.1 Die **Stundung** ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.
- 1.2 Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften **Zahlungsschwierigkeiten** befindet oder im Falle der **sofortigen** Einziehung in diese geraten würde.

- 1.3 Wird Stundung durch Einräumung von **Teilzahlungen** gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

**1.4 Verzinsung**

- 1.4.1 Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig anzusehen 2 v. H. über dem jeweils **geltender** Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- 1.4.2 Der Zinssatz kann je nach Lage des **Einzelfalles** herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann absehen werden, wenn
  - 1.4.21 der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde oder
  - 1.4.22 der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 DM belaufen würde.
- 1.5 Wird Sicherheitsleistung **verlangt**,

- 1.51 so kann Sicherheit geleistet werden durch
- 1.511 Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
- 1.512 Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
- 1.513** Bestellung von **Grundpfandrechten** an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
- 1.514 Verpfändung von Forderungen, für die eine **Hypothek** an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
- 1.515 Verpfändung von **Grundschulden** oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (**§ 238 BGB**).
- 1.516** Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
- 1.517 **Abtretung** von **Forderungen** (§ 398 BGB),
- 1.518 Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
- 1.519 Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB).
- 1.52 Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei **längerfristigen** Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert **oder** angenommen werden.
- 1.53 Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der **Bestellung** eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis **zu** diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.
- 1.6** Die Entscheidung **des** zuständigen Ministers über den Stundungsantrag bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher **finanzieller** Bedeutung der Einwilligung **des** Finanzministers.
- 1.61 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist **insbesondere** anzunehmen, wenn die Entscheidung über den **Einzelfall** hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
- 1.62 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im **Einzelfall**
- 1.621 Beträge über 400000 DM,
- 1.622 Beträge über 200000 DM länger als 18 Monate,
- 1.623 Beträge über **100000 DM** länger als 3 Jahre gestundet werden sollen.
- 1.7 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse für Beträge bis zu **80000 DM** mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und für Beträge bis zu **20000 DM** mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 15 zu § 58 gilt entsprechend.
- 1.8 Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden, ist für Beträge bis zu **50000 DM** mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten die Einwilligung des Finanzministers nicht erforderlich.
- 1.9 Für die Bemessung der Beträge ist der Zeitpunkt der Stundungsgewährung maßgebend.
- 1.10 Bei einer **Übertragung** der Befugnisse nach den Nummern 1.7 und 1.8 bleibt das Erfordernis der Einwilligung des Finanzministers in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.
- 1.11** Der Finanzminister kann abweichend von den **Vorschriften** der Nummern 1.6 bis 1.8 Sonderregelungen zulassen.
- ## 2 Niederschlagung
- 2.1 Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der **Weiterverfolgung** eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.
- 2.2 Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Anspruchsgegners. Durch die **Niederschlagung** erlischt der Anspruch **nicht**; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Ein Mitteilung an den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- 2.3 Von der Weilerverfolgung des Anspruchs kann — ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung — **vorläufig** abgesehen werden, wenn die Einziehung **wegen** der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wurde und eine Stundung nach Nummer 1 **nicht** in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).
- 2.31 Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die **Verjährung** ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- 2.32 Die Entscheidung des zuständigen Ministers bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als **250000 DM** befristet niedergeschlagen werden sollen.
- 2.33 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse für Beträge bis zu **60000 DM** auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 15 zu § 58 gilt entsprechend.
- 2.34 Bei einer weiteren **Übertragung**, insbesondere auf untere Landesbehörden, ist für Beträge bis zu **6000 DM** die **Einwiligung** des Finanzministers nicht erforderlich.
- 2.35 Bei einer Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 2.33 und 2.34 bleibt das Erfordernis der Einwilligung des Finanzministers in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.
- 2.4 Ist anzunehmen, daß die **Einziehung** wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse **des** Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung **des** Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, daß die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.
- 2.41 Die Entscheidung des zuständigen Ministers bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers. Ein Fall von **grundsätzlicher Bedeutung** ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als **150000 DM** unbefristet niedergeschlagen werden sollen.
- 2.42 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse für Beträge bis zu **40000 DM** auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 15 zu § 58 gilt entsprechend.
- 2.43 Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden, ist für Beträge bis zu **15000 DM** die Einwilligung des Finanzministers nicht erforderlich.
- 2.44 Bei einer **Übertragung** der Befugnisse nach den Nummern 2.42 und 2.43 bleibt das Erfordernis der Einwilligung des Finanzministers in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.
- 2.5 Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß **sie** Erfolg haben wird.
- 2.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59.

631

- 2.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung einschließlich Vorprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs niedergeschlagen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§98).
- 2.8 Der Finanzminister kann abweichend von den Vorschriften der Nummern 2.32 bis 2.34 und der Nummern 2.41 bis 2.43 Sonderregelungen zulassen.

### 3 Erlaß

- 3.1 Der Erlaß ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.
- 3.2 Ein Erlaß ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt.
- 3.3 Ein Erlaß ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlaß erfüllt wären.
- 3.4 Bei privatrechtlichen Ansprüchen ist der Erlaß zwischen dem Land und dem Anspruchsgegner vertraglich zu vereinbaren; **dasselbe** gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen ist der Erlaß durch einen dem Anspruchsgegner bekanntzugebenden Verwaltungsakt auszusprechen. Für einen Erlaß ist in der Regel ein Antrag des Anspruchsgegners erforderlich.
- 3.5 Eine besondere Harte ist **insbesondere** anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu borgen ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung **führen** würde.
- 3.6 Die **Entscheidung** des zuständigen Ministers bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des **Finanzministers**. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizelle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 100000 DM erlassen werden sollen.
- 3.7 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers Befugnisse für Beträge bis zu 20000 DM auf **Landesober-** und Landesmittelbehörden **übertragen**. Satz 2 der Nr. 15 zu § 58 gilt entsprechend.
- 3.8 Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden, ist für Beträge bis zu 10000 DM die Einwilligung des Finanzministers nicht erforderlich.
- 3.9 Bei einer Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 3.7 und 3.8 bleibt das Erfordernis der Einwilligung des **Finanzministers** in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.
- 3.10 Im Rahmen der Rechnungsprüfung einschließlich Vorprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs erlassen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).
- 3.11 Der Finanzminister kann abweichend von den Vorschriften der Nummern 3.6 bis 3.8 Sonderregelungen zulassen.
- 3.12 Geleistete Beträge können erstattet oder angerechnet werden, wenn die **Voraussetzungen** für einen Erlaß
- 3.121 im Zeitpunkt der Zahlung **oder**
  - 3.122 innerhalb des Zeitraums, für den eine im voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben. Eine Erstattung oder Anrechnung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der

**Einwilligung** des Finanzministers; er kann auf seine **Befugnis** verzichten. Die Nummern 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.10 sind entsprechend anzuwenden.

- 3.13 Für die Freigabe von Sicherheiten gelten die Nummern 3.2 bis 3.11 entsprechend.

### 4 Unterrichtung der zuständigen Kasse

Die zuständige Kasse ist von einer Stundung, einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung oder vom Erlaß eines Anspruchs schriftlich zu unterrichten, falls ihr eine Anordnung zur **Erhebung** eines Betrages erteilt ist, auf den sich die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlaß bezieht. Die Mitteilung dient als Beleg zur Rechnungslegung. Im Falle der Niederschlagung hat die **Kasse** aufgrund der Unterrichtung durch die Verwaltungsbehörde zur **Vermeidung** von **Kassenresten** zum Soll gestellte Kassenanordnungen vom **Soll** abzusetzen, es sei denn, daß bei einer befristeten Niederschlagung der Fristablauf in das laufende Haushaltsjahr fällt. Die niedergeschlagenen **Beträge** sind von der Verwaltungsbehörde anhand eines Nachweises, der die Belange der Rechnungsprüfung berücksichtigt, zu überwachen.

### 5 Sonderregelungen

Abgesehen von den Fällen der Nummern 1.11, 2.8 und 3.11 kann der Finanzminister zulassen, daß für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

### 6 Geltungsbereich

Die vorstehenden Vorschriften gelten insbesondere nicht für

- 6.1 Steuern und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind,
- 6.2 die Rückforderung oder **Abstandnahme** von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
- 6.3 Geldstrafen, Geldbußen, Nebenfolgen einer Straftat oder **Ordnungswidrigkeit**, die zu einer Geldzahlung verpflichten, **Gerichtskosten** und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, 4a bis 9 der Justizbeitreibungsordnung.

**Anlage**  
zu Nr. 2.6 zu § 59

### Kleinbeträge

#### 1 Anforderung und Auszahlung von Kleinbeträgen

##### 1.1 Einnahmen

Von der Anforderung von Beträgen von weniger als 10 DM soll abgesehen werden (vgl. aber Nr. 6). Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, tritt unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit besteht, an die Stelle des Betrages von 10 DM der Betrag von 50 DM. Im übrigen ist in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Urkunden und sonstige Schriftstücke unter Postnachnahme zu versenden.

##### 1.2 Ausgaben

Beträge von weniger als 10 DM sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt

#### 2 Erhebung und Auszahlung von Kleinbeträgen

##### 2.1 Erhebung von Einnahmen

Beträgt der Rückstand weniger als 10 DM, ist von der Mahnung abzusehen. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 10 DM für den Gesamtrückstand. Ein beim Abschluß des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 10 DM ist als niedergeschlagen zu behandeln. Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Nr. 1.1 Satz 2 anzuwenden.

## 22 Leistungen von Auszahlungen

Für Auszahlungen, die die Kasse von sich aus zu veranlassen hat (z. B. **Rückzahlungen**, Überzahlungen), gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 10 DM. Nr. 1.2 ist zu beachten.

## 3 Einziehung von Kleinbeträgen

### 3.1 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnscheide

Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 50 DM soll von der Vollstreckung oder dem Antrag auf **Erlaß** eines Mahnscheidens abgesehen werden. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 50 DM für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluß des **Kontos** nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 50 DM ist als niedergeschlagen zu behandeln.

### 32 Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen

Nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 200 DM und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

## 4 Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträge

Bei wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben **so wie** Teilbeträgen gilt **die** jeweilige Kleinbetragsgrenze für den Jahresbetrag eines Anspruchs oder einer Verbindlichkeit. Wird ein Anspruch oder ein auszuzahlender Betrag in Teilbeträgen **festgelegt**, sollen diese die Kleinbetragsgrenze nicht unterschreiten.

## 5 Nebenansprüche

Bestehen neben einem rückständigen Hauptanspruch auch Nebenansprüche (**z. B.** Verzugszinsen, Stundungszinsen, Mähnkosten), bezieht sich die jeweils geltende **Kleinbetragsgrenze** auf den Gesamtrückstand. Beträgt der Hauptanspruch weniger als 100 DM und ist er nicht länger als 6 Monate rückständig, sind Zinsen nicht zu berechnen.

## 0 Ausnahmen

### 6.1 Die Nrn. 1 bis 5 finden keine Anwendung auf vereinfachte Erhebungsverfahren (insbesondere Zug- um Zug-Geschäfte) sowie auf **Geldstrafen**, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter und auf Hinterlegungsgelder.

### 62 Nr. 6.1 gilt auch, wenn der Anspruchsgegner die Kleinbetragsregelung ausnutzt

## Zu § 61

### 1 Aufwendungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 sind die zusätzlichen **Ausgaben**, die der **ersuchten** Dienststelle in Ausführung der Leistung unmittelbar entstanden sind. Der sonstige Verwaltungsaufwand der ersuchten Dienststelle zählt nicht zu den Aufwendungen für die übernommene Leistung.

### 2 Mit Einwilligung des zuständigen **Ministers** kann von der Anforderung eines Erstattungsbetrages abgesehen werden, **wenn** der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände einen Betrag von 100000 DM im **Einzelfall** oder die Höhe der Aufwendungen einen Betrag von **5 000 DM** bei einmaligen Leistungen **oder** einen Jahresbetrag von **5 000 DM** bei **fortdauernden** Leistungen nicht überschreitet. Der Finanzminister kann **zulassen**, daß für **bestimmte** Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

### 3 In Fällen des § 61 Abs. 4 ist „**Wert**“ im Sinne der Nr. 2 der jährliche Miet- oder Pachtwert.

### 4 Wegen der Behandlung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen **Regelungen** in den Nrn. 1, 2.1, 3 und 7 zu § 64 zu beachten.

## Zu § 63

### 1 Der volle Wert im Sinne von Absatz 3 wird durch den Preis **bestimmt**, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr

**nach** der Beschaffenheit des Gegenstandes bei **einer** Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche **oder** persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. § 64 Abs. 3 bleibt unberührt.

2.1

Ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Veräußerung zum vollen Wert im Haushaltsgesetz oder im Haushaltspol nicht vorgesehen, so kann der Finanzminister in besonderen Fällen oder bei Gegenständen von geringem Wert Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 Satz 3).

2.1

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Abgabe von Gegenständen - Veräußerung unter dem vollen Wert - an Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Interesse des Landes dringend geboten erscheint.

22

In den Fällen der Nr. 2.1 kann der zuständige Minister ohne Einwilligung des Finanzministers Ausnahmen zulassen, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von **20000 DM** im **Einzelfall** nicht übersteigt

2.3

Bei Gegenständen von geringem Wert kann der zuständige Minister ohne Einwilligung des Finanzministers Ausnahmen zulassen, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von **10000 DM** im **Einzelfall** nicht übersteigt

2.4

Der **zuständige** Minister kann ohne **Einwilligung** des Finanzministers seine Befugnisse bis zur Hälfte der in den Nummern 2.2 und 2.3 genannten Wertgrenzen auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Eine weitere Übertragung dieser Befugnisse bedarf der **Einwilligung** des Finanzministers. Satz 2 der Nr. 1.5 zu § 58 gilt entsprechend.

3

Auf die **Überlassung** der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 4) sind die Nrn. 2.1 bis 2.4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß es sich bei den Beträgen in den Nrn. 2.2 und 2.3 um Jahresbeträge handelt.

4

Wegen des Erwerbs und der sonstigen Beschaffung, der Veräußerung sowie der nutzungsweisen Überlassung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Regelungen in den Nrn. 2, 4, 5 und 7 zu § 64 zu beachten.

5

Bei dem Erwerb und der **Veräußerung** von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von **Dienstkraftfahrzeugen** im Lande Nordrhein-Westfalen (**Kfz.-Richtl.**) vom 27. Juni 1961 (SMBI. NW. 20024) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6

Auf Nr. 1.6 W zu § 7 wird hingewiesen.

## Zu § 64

### 1 Verwaltung von **Grundstücken**

#### 1.1 **Verwaltungsgrundvermögen** (**Verwaltungsvermögen**)

1.11 Landeseigene Grundstücke, die für **Verwaltungszwecke** des Landes oder im Rahmen des Gemeingebräuchs im **Aufgabenbereich** des Landes benutzt werden oder benutzt werden sollen, werden von dem zuständigen Ministerium, den ihm nachgeordneten Dienststellen des Landes und den im Auftrag des Landes tätigen Dienststellen anderer Gebietskörperschaften verwaltet

1.12

Werden landeseigene oder angemietete Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, von mehreren Landesdienststellen desselben oder verschiedener **Geschäftsbereiche** **benutzt**, so obliegt die Haus- oder Grundbesitzverwaltung in der Regel der Dienststelle, die den größten Nutzflächenanteil innehat. Die haus- oder grundbesitzverwaltende Dienststelle trägt grundsätzlich auch die Bewirtschaftungskosten. Die mitbenutzenden Landesdienststellen sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Mietwertes von der **Zahlung** eines Nutzungsentgeltes befreit. Sind in einer wirtschaftlichen Einheit Landesdienststellen verschiedener Geschäftsbereiche untergebracht und können sich die beteiligten Geschäftsbereiche über die Raumverteilung und die Bestellung der hausverwaltenden

631

Dienststellen nicht einigen, so hat das Finanzministerium nach ihrer Anhörung die abschließende Entscheidung zu treffen. Sind Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes Mitbenutzer, so ist von ihnen ein Entgelt zu erheben, das dem vollen ortsüblichen Miet- oder Pachtzins entspricht. Dasselbe gilt für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Dienststellen und sonstige Einrichtungen anderer juristischer Personen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

## 1.2 Allgemeines Grundvermögen (Finanzvermögen)

**1.21** Landeseigene Grundstücke, die nicht für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt werden, werden vom Finanzministerium und den Bezirksregierungen verwaltet

**1.22** Landeseigene Grundstücke, die nicht oder für die Dauer nicht mehr für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benutzt werden, sind dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) zuzuführen. Die verwaltenden Dienststellen haben solche Grundstücke der örtlich zuständigen Bezirksregierungen zu übergeben. Ein Wertausgleich findet nicht statt

## 2 Beschaffung von Grundstücken

**2.1** Der Liegenschaftsbedarf des Landes ist in erster Linie aus dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) zu decken (vgl. Nr. 3).

**2.2** Stehen nach Auskunft der zuständigen Bezirksregierungen für den vorgesehenen Zweck geeignete landeseigene Grundstücke nicht zur Verfügung oder können sie nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise verfügbar gemacht werden, so dürfen Grundstücke für Zwecke des Landes erworben, gemietet oder auf sonstige Weise beschafft werden, wenn ein Bedarf gegeben ist (§ 63 Abs. 1) und die sonstigen haushaltrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

**2.3** Im Interesse einer einheitlichen Preis- und Vertragsgestaltung hat der Erwerb von Grundstücken für alle Bedarfsträger durch die zuständigen Bezirksregierungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bedarfsträger zu erfolgen. Das Finanzministerium kann für bestimmte Fälle und Fallgruppen Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht soweit einem Ministerium eigene Grunderwerbsmittel durch den Haushaltsposten zugewiesen sind. In diesen Fällen bedarf der Grunderwerb aber der Einwilligung des Finanzministeriums.

**2.4** Vor einer Anmietung ist bei der zuständigen Bezirksregierung festzustellen, ob der Bedarf aus vorhandenen landeseigenen Grundstücken gedeckt werden kann; bei einer Anmietung ist die zuständige Bezirksregierung zu hören, ob der geforderte Mietzins ortsüblich und angemessen ist

## 3 Abgabe von Grundstücken Innerhalb der Landesverwaltung

**3.1** Die Abgabe landeseigener Grundstücke von einem Verwaltungszweig an einen anderen richtet sich nach § 61.

**3.2** Die Abgabe landeseigener Grundstücke aus dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Regierungspräsidenten und der Dienststelle geregelt, bei der ein Bedarf auftritt.

**3.21** Bei Dauerbedarf gehen die abgegebenen Grundstücke in das Verwaltungsgrundvermögen (Verwaltungsvermögen) der empfangenen Dienststelle über. Bei vorübergehendem Bedarf verbleiben die abgegebenen Grundstücke im Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen). Ist eine gemeinsame Benützung eines Grundstücks durch Dienststellen verschiedener Geschäftsbereiche vorgesehen, so kommt eine dauernde Abgabe nur an die Dienststelle in Betracht, die den größten Nutzflächenanteil hat.

**3.22** Die Abgabe von Grundstücken durch die Bezirksregierungen bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden.

**3.23** Ein Entgelt für die Abgabe von Grundstücken aus dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) wird nicht erhoben.

**3.3** Die unmittelbare Abgabe von Grundstücken von einer Dienststelle an eine andere Dienststelle eines anderen Geschäftsbereichs ohne vorherige Zuführung an das Allgemeine Grundvermögen (Finanzvermögen) ist nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden. Nr. 3.23 ist sinngemäß anzuwenden.

**3.4** Von Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes ist für die dauernde Abgabe landeseigener Grundstücke ausnahmslos ein Entgelt in Höhe des vollen Wertes, bei vorübergehender Abgabe ein Entgelt in Höhe des ortsüblichen Miet- oder Pachtzinses zu erheben. Wegen des Begriffs „voller Wert“ wird auf Nr. 1 zu § 63 Bezug genommen.

**3.5** Werden Grundstücke vorübergehend nicht für Verwaltungszwecke benötigt, so sind sie für diese Zeit im Benehmen mit der zuständigen Bezirksregierung für andere Verwaltungsaufgaben oder in wirtschaftlicher Weise zu verwenden.

## 4 Veräußerung von Grundstücken an Dritte

**4.1** Die Prüfung, ob ein Grundstück, das nicht mehr für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt wird, für das Land entbehrlich ist erfolgt durch die zuständigen Bezirksregierungen.

**4.2** Die Wertermittlung (§ 64 Abs. 3) ist Aufgabe der zuständigen Bezirksregierung; er kann Dienststellen der Bauverwaltung des Landes bei der Bewertung in Anspruch nehmen. Wegen des Begriffs „voller Wert“ wird auf Nr. 1 zu § 63 Bezug genommen.

**4.3** Die Durchführung von Grundstücksveräußerungen obliegt den zuständigen Bezirksregierungen. Nähere Weisungen erlässt das Finanzministerium.

**4.4** Grundstücke, deren voller Wert unterhalb bestimmter, vom Finanzministerium festgesetzter Grenzen liegt können von den zuständigen Bezirksregierungen in eigener Verantwortung veräußert werden.

**4.5** Die Veräußerung von Grundstücken durch andere Dienststellen als die Bezirksregierungen, bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden.

**4.6** Im Kaufvertrag ist vorzusehen, daß der Kaufpreis für ein veräußertes Grundstück spätestens 4 Wochen nach Auflassung entrichtet wird und der Eintragungsantrag nicht vor Kaufpreiszahlung gestellt werden darf. Ein Hinausschieben der Fälligkeit von Teilbeträgen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies im Interesse des Landes liegt, wenn das zu verkaufende Grundstück ganz oder überwiegend dem sozialen Wohnungsbau dient oder dienen soll oder wenn es in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Vertragspartners gerechtfertigt ist.

**4.7** Werden Zahlungserleichterungen nach Nr. 4.6 gewährt, so ist vorzusehen, daß mindestens ein Drittel des Grundstückskaufspreises nach Maßgabe der Nr. 4.6 Satz 1, der Rest außerstenfalls in fünf Jahresraten bezahlt wird. Das Restkaufgeld ist regelmäßig durch Eintragung eines erststelligen Grundpfandrechts im Grundbuch des Kaufgrundstücks zu sichern. Für die Verzinsung des Restkaufgeldes gilt Nr. 14 zu § 59. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

**4.8** Für die Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bedarf es nach § 64 Abs. 2 der Einwilligung des Landtags. Ein erheblicher Wert ist gegeben, wenn der volle Wert des Grundstücks (vgl. Nr. 1 zu § 63) im Einzelfall mehr als drei Millionen DM beträgt. Von besonderer Bedeutung sind Grundstücke von erheblich künstlerischem, geschichtlichem oder kulturellem Wert. Darüber hinaus ist eine besondere Bedeutung dann gegeben, wenn durch die Veräußerung sonstige wichtige öffentliche Belange berührt werden.

**4.9** Im übrigen ist § 63 Abs. 3 Satz 3 und 4 zu beachten.

- 4.10 Für den Tausch von Grundstücken gelten die Nm. 4.1 bis 4.9 entsprechend.

## 5 Nutzung von Grundstücken durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung

- 5.1 Für die Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung sind grundsätzlich die zuständigen Bezirksregierungen nach näherer Weisung des Finanzministeriums zuständig. Das Finanzministerium kann andere Zuständigkeitsregelungen treffen.
- 5.2 Einer Überlassung **der** Nutzung ist als **voller** Wert die ortsüblich angemessene Jahresmiete oder -pacht zu grunde zu legen.
- 5.3 Im **übrigen** ist § 63 Abs. 4 und Nr. 2 zu § 63 zu beachten.

## 6 Bestellung von dinglichen Rechten und Baulisten an landeseigenen Grundstücken

- 6.1 Die Bestellung von Erbaurechten nach § 64 Abs. 4 setzt voraus, daß die Grundstücke für Zwecke **des Landes** dauernd entbehrlieblich sind. Bei der Veräußerung von Erbaurechten sind die Vorschriften über die **Veräußerung** von Grundstücken entsprechend anzuwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.
- 6.2 Die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an landeseigenen Grundstücken **zugunsten** der Träger von Versorgungseinrichtungen (für Energie, Wasser) bedarf keiner besonderen **Einwilligung nach § 64 Abs. 4**, wenn im Einzelfall die **Eintragung der Dienstbarkeit** erzwungen werden könnte oder wenn es sich um die Erschließung landeseigener **Grundstücke** handelt.
- 6.3 Das zuständige Ministerium kann die sich aus Nr. 62 ergebenden Befugnisse auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 15 zu § 58 gilt entsprechend.

## 7 Teile von Grundstücken

- Die Nm. 2 bis 6 gelten auch für Teile von Grundstücken.

## 8 Sonderregelung

Für die Verwaltung und Bewirtschaftung **des Grundbesitzes** der **Landesforstverwaltung** und der **Domänenverwaltung** gelten besondere Bestimmungen, die das Ministerium für **Umwelt**, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erläßt

## Zu § 65

### 1 Unternehmen, Beteiligung

- 1.1 Der **Begriff „Unternehmen“** im Sinne der §§ 65ff. setzt weder eine eigene **Rechtspersönlichkeit voraus** (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen **gewerblichen oder** sonstigen wirtschaftlichen Betrieb.
- 1.2 Unter Beteiligung ist grundsätzlich **jede** kapitalmäßige **Beteiligung** zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein **Mindestanteil** ist dafür nicht Voraussetzung.

### 2 Einwilligungsbedürftige Geschäfte

- 2.1 Zu den nach § 65 Abs. 2 einwilligungsbedürftigen **Geschäften** bei unmittelbaren Beteiligungen gehören u. a.
- 2.11 die Gründung **einschließlich** Mitgründung von Unternehmen,
- 2.12 die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von **solchen** Rechten,
- 2.13 die Auflösung eines Unternehmens,
- 2.14 der Abschluß, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungsverträgen,
- 2.15 die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
- 2.16 die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung.

Bei der Veräußerung von Anteilen sind im übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 **anzuwenden**.

- 2.2 § 65 Abs. 3 erfaßt die Fälle, in denen das Land unmittelbar oder mittelbar in **jeder** Stufe mit Mehrheit an einem Unternehmen beteiligt ist und dieses Unternehmen eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Hierunter fällt auch die Erhöhung einer Beteiligung auf mehr als den vierten Teil der Anteile. Im übrigen ist Nr. 2.1 entsprechend anzuwenden.

- 2.3 Der zuständige Minister hat den Finanzminister **an. seien** Erörterungen mit Unternehmen über Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 zu beteiligen, sofern es sich nicht um Fragen von untergeordneter Bedeutung handelt.

### 3 Mitglieder der Aufsichtsorgane

Die auf **Veranlassung** des Landes gewählten oder von ihm entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen sollen sich vor wichtigen **Entscheidungen** des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche **Auffassung** verstündigen.

### 4 Einwilligung des Landtags

- 4.1 § 65 Abs. 7 gilt für die Veräußerung einer unmittelbaren Beteiligung des Landes. Er gilt auch für **die** Veräußerung an ein Unternehmen, an dem das Land **unmittelbar** oder mittelbar beteiligt ist. Eine Veräußerung ist auch die Einbringung in **ein** Unternehmen.

- 4.2 Der Antrag an den Landtag auf **Einwilligung** zu einer Veräußerung wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister gestellt.

## Zu § 66

- 1 Auf die Einräumung der Befugnisse des Landesrechnungshofes ist insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse hinzuwirken.

- 2 Auf die Einräumung der Befugnisse des Landesrechnungshofes ist auch bei den **Verhandlungen** über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen **hinzuwirken**.

- 3 Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich: „Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die Befugnis aus § 54 **Haushaltsgrundsätzesgesetz (HGrG)**“. Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschrift zu wiederholen.

## Zu § 67.

- 1 Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der **Beteiligungsverhältnisse** hingewirkt werden.

- Auf die **Einräumung der Befugnisse** aus den §§ 53 und 54 HGrG soll auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von **Anteilen** an einem Unternehmen hingewirkt werden.

- 3 Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich: „Die zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die **Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzesgesetzes (HGrG)**“. Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschriften zu wiederholen.

## Zu § 68

- 1 Der **zuständige** Minister soll von den Befugnissen nach § 53 HGrG Gebrauch machen.
- 2 Der zuständige Minister soll im Interesse **einer** vollständigen, einheitlichen und vergleichbaren Prüfung und Berichterstattung darauf hinwirken, daß die Unternehmen, die der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG unterliegen, die in der Anlage enthaltenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 **Haushaltsgrundsätzesgesetz**“ den **Abschlußprüfern** zur Verfügung stellen.
- 3 Das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof über die Wahl oder Bestellung des Prüfers nach § 53 Abs. 1 HGrG ist vor der Abgabe der Erklärung in den zuständigen Unternehmensorganen **herbeizuführen**.